



**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pörtschach
am Wörther See vom 31. Juli 2013, Zahl: 852-1/2013-1 , mit
der Gebühren für die Benützung von
Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und
der Umweltberatung ausgeschrieben werden**

Gemäß § 55 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 89/2012, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pörtschach am Wörther See vom 31. Juli 2013 Zahl 852-1/2013-1 wird verordnet

§ 1
Abfallgebühren

(1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

(2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.

(3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

(4) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Bereitstellungsgebühr

- | | |
|----------------------------------|--------|
| a) im Abholbereich: | |
| für 110 l bis 120 l Müllbehälter | € 12,- |
| für 240 l Müllbehälter | € 24,- |
| über 240 l Müllbehälter | € 80,- |

(5) Die Benützungsgebühr ergibt sich:

- | | |
|--|--------|
| a) im Abholbereich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz: | |
| je 110 l Müllbehälter | € 6,50 |

je 120 l Müllbehälter	€ 7,40
je 240 l Müllbehälter	€ 14,-
je 800 l Müllbehälter	
<i>bei loser Sammlung und Einbringung des Mülls im Müllbehälter</i>	€ 59,80
je 800 l Müllbehälter	
<i>bei Verdichtung des Mülls im Sammelbehälter durch Verwendung einer Presse</i>	€ 80,20
je 1.100 l Müllbehälter	
<i>bei loser Sammlung und Einbringung des Mülls im Müllbehälter</i>	€ 65,70
je 1.100 l Müllbehälter	
<i>bei Verdichtung des Mülls im Sammelbehälter durch Verwendung einer Presse</i>	€ 89,90
je 1.100 l Müllbehälter	
<i>bei loser Sammlung und Einbringung des Mülls im Müllbehälter und Miete des Behälters</i>	€ 68,50
je 1.100 l Müllbehälter	
<i>bei Verdichtung des Mülls im Sammelbehälter durch Verwendung einer Presse und Miete des Behälters</i>	€ 93,10

Abfuhr von biogenem Abfall:

120 lt. € 5,20

240 lt. € 8,60

b) im Sonderbereich aus der Vervielfachung des Gebührensatzes mit der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke

je 110 l Müllsack € 6,-

je 120 l Müllsack € 6,90

je 240 l Müllsack € 12,80

Abfuhr von biogenen Abfall:

je 120 l € 4,70

je 240 l € 7,90

§ 2

Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

§ 3

Fälligkeit

(1) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abholbereich und für den Sonderbereich ist mit 30. September eines jeden Jahres vorzuschreiben.

(2) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr im Sonderbereich ist mit einer Ausschreibung der Müllsäcke an den Abgabepflichtigen einzuheben.

(3) Per 31. März eines jeden Jahres wird ein Viertel der Vorjahresgebühr und per 30. Juni eines jeden Jahres zwei Viertel der Vorjahresgebühr als Vorauszahlung vorgeschrieben.

(4) Jeweils mit der Jahresrechnung der Gemeinde Pörschach am Wörther See ist eine Indexberechnung durchzuführen. Auszugehen ist von der für den Monat Oktober 2013 veröffentlichten Indexzahl im Verhältnis zu dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt vorausgehender Indexzahl. Schwankungen bis zu 5 % nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt, werden darüber hinaus aber voll berechnet (Stufenindex). Bei einer Steigerung von mehr als 5 % (lt. Verbraucherpreisindex 2010) ist die Verordnung dem Gemeinderat zur neuerlichen Beschlussfassung vorzulegen.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates Pörschach am Wörther See vom 29. November 2007, Zahl 814-4/2007-1 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Franz Arnold

Angeschlagen am: 8. August 2013
Abgenommen am: 22. August 2013